Art. 19

Art. 19

¹Die Güter der Gesamtkirche, der Kirchen- und Pfründestiftungen, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinden werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. ²Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. ³Dieses so erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.